



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

A. Formelle Anforderungen an den Aufsatz

I. Allgemeine Vorgaben zu Inhalt, Aufbau und Format

1. Titel, Name und Gliederung

- Der Aufsatz muss einen Titel, eine vorangestellte Gliederung sowie den vollständigen Namen des Autors beinhalten.
- Das Gliederungsschema ist I. 1. a) aa) (1) etc.
- Die Gliederungsebenen sollen eine Überschrift erhalten.
- Ein Literaturverzeichnis ist nicht erforderlich.

2. Formatierung des Aufsatzes

- Maximale Zeichenzahl: 35.000 Zeichen (mit Leerzeichen)
Für Schwerpunktaufsätze: 40.000 Zeichen (mit Leerzeichen)
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 Pt.
- Zeilenabstand: 1,5
- Kein Korrekturrand
- Keine Seitenzahlen
- Grundsätzlich sind keine Hervorhebungen zu verwenden. Eine Ausnahme gilt nur für Eigennamen, diese sind *kursiv* wiederzugeben.
- Gesperrte Leerzeichen sind zu verwenden, um eine Trennung innerhalb von Gesetzesangaben zu verhindern, z.B. zwischen „§“ und „1“ oder zwischen „Abs.“ und „1“
- Abkürzungen sind durchgängig und einheitlich, zu verwenden, im Zweifel nach Maßgabe der gängigen jur. Abkürzungsverzeichnisse.

3. Neue Rechtschreibung

Beiträge sind durchgehend in neuer Rechtschreibung abzufassen.

II. Zitierweise und Zitierregeln

- Anmerkungen sind in Fußnoten zu setzen, nicht in Endnoten.
- Fußnoten sind grundsätzlich hinter eine Interpunktion zu setzen, z.B. „Text.^{Fn.}“, es sei denn, die Fußnote bezieht sich auf einen einzelnen Begriff oder Satzteil innerhalb des Satzes bzw. Nebensatzes.
- Beachte: Fußnoten enden immer mit einem Punkt!
- Die Verwendung von „a.a.O.“ und „Ebda.“ zur Verweisung auf die unmittelbar vorangegangene Fußnote ist alternativ zulässig.
- Innerhalb einer Fußnote ist stets mit Semikolon und nachfolgender Kleinschreibung abzutrennen, nicht mit Punkt und Großschreibung.

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

1. Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften

Die Zitierweise ist grundsätzlich wie folgt:

Art. bzw. § – Abs. – S. – Hs. – Nr. – lit. – Alt. – Gesetzesbezeichnung

- Hinter §§ oder Art. ist immer das entsprechende Gesetz anzugeben. Nach der ersten Nennung können längere Gesetzesbezeichnungen mit der amtlichen Abkürzung angegeben werden.
- Ausländische Gesetze/Materialien sind nach der jeweils üblichen Zitierweise anzugeben. Europäisches Sekundärrecht ist nach der ersten Nennung mit der amtlichen/üblichen Abkürzung anzuführen. Soweit verfügbar, ist auf deutsche Übersetzungen zu verweisen. Völkerrechtliche Verträge sind mit internationaler Quelle (z.B. UNTS, ILM) und der Quelle für den nationalen Umsetzungsakt anzuführen.
- Wenn es sich um kürzlich geänderte oder eher unbekannte Gesetze handelt, sind beim Erstzitat in einer Fußnote der vollständige Titel und die Fundstelle sowie die letzte Änderung anzugeben.
- Gemäß ist grundsätzlich nicht mit „gem.“ abzukürzen.

Beispiele:

- § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.
- § 309 Nr. 7 lit. b BGB
- § 23 EGGVG iVm Art. 12 Abs. 1 POG.
- Art. 114 Abs. 6 UAbs. 2 AEUV.
- Art. 6 EUGrCh
- § 1 AnfG¹
mit Fußnote: ¹Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).
- Art. 5 Abs. 2 lit. b UrhR-RL²
mit Fußnote: ²Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Juni 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG L 167, S. 10).
- Art. 12 Rom I-VO³
mit Fußnote: ³Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. EG L 177, S. 6).

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

2. Drucksachen, Gesetzes- und Amtsblätter, Gesetzgebungsmaterialien

Die Zitierweise ist grundsätzlich wie folgt:

- BT-Drs. 14/6040, S. 258.
- BGBl. I 2001, S. 751.
- ABl. EG L 171, S. 12.
- BAnz. 1989, S. 3042.

Beachte: Soweit verfügbar, sind Nummern oder sonstige Merkmale anzugeben, mit denen die Dokumente in den entsprechenden Datenbanken auffindbar sind (z.B. *EU-Kommission*, Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinen Interesse, KOM (2004) 374 endgültig).

3. Rechtsprechung

Die Zitierweise ist grundsätzlich wie folgt:

Gericht – Fundstelle – Seite (Anfang) – Seite (Zitat)

- Soweit möglich ist aus der gerichtlichen Entscheidungssammlung zitieren (BVerfGE, BGHZ etc.). Die Seitenangabe der Fundstelle aus der Sammlung kann durch die genaue Angabe der Randziffer ersetzt werden, sofern die entsprechende Entscheidung in einer frei zugänglichen Datenbank verfügbar ist. Ist eine Entscheidung nicht in der Entscheidungssammlung des Gerichts enthalten, ist aus Zeitschriften zu zitieren. Sollte eine andere Zitierung nicht möglich sein, ist das gesamte Aktenzeichen und (soweit erforderlich) die genaue Stelle (Seite oder Randziffer) anzugeben. (Noch) unveröffentlichte Urteile können aus entsprechenden Zeitschriften zitiert werden.
- Der jeweils gängige Titel der Entscheidung ist mit anzugeben, bei sehr häufiger Zitierung nur einmalig bei der ersten Zitierung.
- „Ständige Rechtsprechung“ ist mit „St. Rspr.“ abzukürzen.
- Urteile internationaler Gerichte (IGH, EGMR etc.) sind nach der jeweils gängigen Zitierweise anzuführen. Entscheidungen des EuGH, des EuG oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU sind nach der offiziellen Sammlung unter Angabe der Rechtssache, der Fundstelle (Slg.) und dem gängigen Titel zu zitieren.
- Entscheidungen ausländischer Gerichte sind nach dem jeweils üblichen Schema zu zitieren, sofern möglich mit deutscher Übersetzung oder zumindest mit Verweisung auf eine solche in der Literatur.

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

Beispiele:

- BGHZ 100, 185 (186).
- EuGH, Rs. C-224/01, Slg. 2003 I-10239 – *Köbler*, Rn. 1.
- BVerfGE 7, 198 (204 ff.) – *Lüth*.
- BGH, NJW 2005, 1047 (1048).
- VerfGH, NW NVwZ 1982, 188 (188).
- BVerwG, JuS 2012, 479 m. Anm. *Waldhoff*.
- EGMR, *Stoll/Schweiz*, No. 69698/01 (GC), Ziff. 104 = NJW-RR 2008, 1141.
- BGH v. 29.11.2011 – II ZR 306/09.

4. Zeitschriften/Aufsätze

- Aufsätze sind unter Angabe des gängigen Kürzels, der Anfangsseite und der zitierten Seite anzugeben. Bei Jahrbänden ist auch die Nummer des jeweiligen Bandes anzugeben.
- Ausländische/Fremdsprachige Zeitschriften sind nach der jeweils üblichen Zitierweise zu zitieren.

Beispiele:

- *Kisch*, JZ 2003, 604 (613).
- *Tempel*, NJW 1997, 2206 (2213).
- *Würtenberger*, VVDStRL 58 (1999), 139 (147 ff.).
- *Schönenbroicher*, PUBLICUS 2011.10, 8 (10).
- *Baratta*, EJIL 11 (2000), 413 (415).
- *Barents*, CMLRev. 47 (2010), 709 (725).
- *Wyatt/Macrory*, Legal Advice 9.2. (2010), Nr. 15.

5. Lehrbücher, Monografien

Die Zitierweise ist grundsätzlich wie folgt:

Nachname, Titel, Aufl. Jahr, Seite bzw. § bzw. Rn.

Beispiele:

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 23. Aufl. 2011, § 22 Rn. 540.
- *Degenhart*, Staatsrecht I, 24. Aufl. 2008, Rn. 365 ff.
- *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 5. Aufl. 2011, § 13 Rn. 56.

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

- Bei wiederholten Zitaten aus einem Werk/Beitrag aus einem Sammelwerk ist nur im ersten Zitat der vollständige Titel anzugeben.
- Spätere Zitate sollen auf die entsprechende Fußnote (Fn.) des Vollzitats verweisen. Bei mehreren Bearbeitern reicht in der Verweisung die Angabe des ersten Bearbeiters aus.

Beispiele:

- *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 27 Rn. 674 ff.
- *Oppermann et al.* (Fn. 2), § 28 Rn. 11.

6. Beiträge in Sammelwerken

Die Zitierweise ist grundsätzlich wie folgt:

Nachname, in: Name (Hrsg.), Titel des Sammelwerks, Aufl. Jahr, Titel des Beitrags, Seite bzw. Rn.

- Bei einer Festschrift/Gedenkschrift ist auf die Angabe des Herausgebers zu verzichten. Wird ein zitiertes Gutachten von einer Institution herausgegeben, ist als Herausgeber die Institution anzugeben. Hat ein Gutachten hingegen nur einen Gutachter, ist es wie eine Monographie zu zitieren.
- Der Einzelband ist nach der Eigenart bzw. dem Muster des jeweiligen Sammelwerks anzugeben (z.B. Stern III/1)
- Verweisungen erfolgen wie oben, jeweils bezogen auf den einzelnen Bearbeiter im Gesamtwerk, z.B. *Gröschner* (Fn. 1), § 23 Rn. 10.
- „Gemäß“ ist bitte nicht auf „gem.“ abzukürzen.

Beispiele:

- *Gröschner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts II, 3. Aufl. 2004, § 23 Rn. 45.
- *Hillgruber*, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, 113 (121).
- *Hambüchen*, in: GS Nagelmann, 1984, 223 ff.
- *Klinski/Schmitz*, in: Forschungsstelle für Umweltpolitik (Hrsg.), Zukünftiger Ausbau erneuerbarer Energieträger unter besonderer Berücksichtigung der Bundesländer, Gutachten, 2007, 31 ff.

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

7. Kommentierungen

Die Zitierweise ist grundsätzlich wie folgt:

Bei **mehreren** Bearbeitern: *Nachname*, in: Name (Hrsg.), Titel des Kommentars, Aufl. Jahr, Titel der Kommentierung, Seite bzw. Rn.

Bei nur **einem** Bearbeiter: *Nachname*, Titel des Kommentars, Aufl. Jahr, Kommentierung, Seite bzw. Rn.

- Der Band ist jeweils nach dem Muster des Kommentars anzugeben.
- Das jeweilige Gesetz darf abgekürzt werden, z.B. „GG“ statt „Grundgesetz“, „BImSchG“ statt „Bundesimmissionsschutzgesetz“.
- Verweisungen erfolgen wiederum nach obigem Muster, bezogen auf den jeweiligen Bearbeiter im Gesamtwerk, z.B. *Joecks* (Fn. 4), § 34 Rn. 11 ff.; *Leisner* (Fn. 1), Art. 34 Rn. 2.

Beispiele:

- *Leisner*, in: Sodan (Hrsg.), GG, 1. Aufl. 2009, Art. 62 Rn. 5.
- *Weidenkaff*, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 437 Rn. 41 ff.
- *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 4 Rn. 100.
- *Joecks*, Studienkommentar StGB, 9. Aufl. 2010, § 160 Rn. 3.
- *Kahl*, in: Landmann/Rohmer, GewO, 53. EL 2009, § 1 Rn. 1 ff.
- *Kohler*, in: Münchener Kommentar, StGB, Bd. 7, 1. Aufl. 2010, § 371 AO Rn. 1.

8. Online-Quellen

- Zitate aus Internet-Quellen sind nur mit Angabe der URL und des Zugriffsdatums („Stand:“) möglich.
- Soweit möglich, soll auf gedruckte Quellen zurückgegriffen werden. Internetquellen sind generell sparsam einzusetzen.
- Es ist darauf zu achten, dass bestimmten Online-Quellen generell zitierunfähig sind, z.B. www.wikipedia.org.

Beispiel:

- www.page.com/content.html (Stand: 01.01.2014).
- *Schmidt*, in: Beck'scher Online-Kommentar, BGB, 31. Ed. (Stand: 01.05.2014), § 326 Rn. 1.

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

B. Inhaltliche Anforderungen an den Aufsatz

I. Einhaltung der Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft

Mit der Veröffentlichung bei *rescriptum* versichert der Autor, die Vorgaben der Richtlinie der LMU München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft i.d.F. vom 16. Mai 2002 – geändert durch Beschluss des Senats vom 22. Juni 2006 und 11. Februar 2010¹ zur sog. guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten zu haben. Insbesondere wissenschaftliches Fehlverhalten i.S.d. § 4 iVm Anlage 1 der Richtlinie ist generell und ausnahmslos untersagt.

II. Rechtswissenschaftlicher Standard

Die folgenden Punkte bieten einen Orientierungsrahmen für die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Aufsatzes, der insbesondere dazu dient, erfahrungsgemäß auftretende Fehlgriffe zu vermeiden, die einem angemessenen Niveau rechtswissenschaftlicher Literatur nicht entsprechen. Er wird der Korrektur des Aufsatzes innerhalb des Peer-Review-Verfahrens zwar zugrunde gelegt, hat jedoch nicht den Zweck, Sprach- und Gestaltungsstile zu vereinheitlichen (deren persönlicher Charakter selbstverständlich wünschenswert ist), sondern soll dazu beizutragen, der sprachlichen und inhaltlichen Darstellung des Themas einen qualitativen Feinschliff zu verschaffen.

1. Charakter eines rechtswissenschaftlichen Aufsatzes

Prinzipiell ist ein Aufsatz nicht bloß eine gekürzte Seminararbeit. Im Gegensatz zu einer Seminararbeit, die weitreichende Ausführungen zu einzelnen Punkten ermöglicht, ist ein Aufsatz aufgrund der geringeren Zeichenzahl auf wesentliche Kernschritte und Kernaussagen der vom Autor vertretenen Argumentation beschränkt. Daher kann es gegebenenfalls erforderlich sein, die erdachte Gliederung umzustellen, zu verknappen oder in sonstiger Weise zu ändern. In einem Aufsatz ist es zudem ein oberes Gebot, neben einer methodisch einwand- und widerspruchsfreien und anschaulichen Darstellung des Themas, beim Leser ein Interesse am jeweiligen Thema zu wecken, der eine Zeitschrift erwirbt, um spannend gestaltete Aufsätze zu lesen. Aufsätze unserer Zeitschrift sollen den wissenschaftlichen Standards entsprechen und gleichzeitig unsere Leser überzeugen und begeistern.

¹ Siehe hierzu: www.uni-muenchen.de/einrichtungen/zuv/uebersicht/dez_i/hochschulr/lmu/richtlinien/index.html (Stand: 10.03.2014).



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

2. Inhalt

a) **Struktur und Gliederung des Aufsatzes**

Auch wenn davon ausgegangen werden darf, dass der adressierte Leser akademisch gebildet ist, ist er nichtsdestotrotz mittels einer logisch aufgebauten Gliederung „an die Hand zu nehmen“. Diese Gliederung bedarf aussagekräftiger Überschriften, anhand derer der Leser einen Einblick in die einzelnen Gedankenschritte des Autors gewinnen kann. Nichtssagende Überschriften sind zu vermeiden und der Aufsatz nicht bis auf die Gliederungsebene (aa) zu zergliedern.

b) **Roter Faden: Von der Rechtsfrage zur Rechtsantwort**

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Aufsatzes müssen einen klaren roten Faden erkennen lassen. Jeder Aufsatz ist einzuleiten und mit einem kompakten und prägnanten Fazit/Resümee abzuschließen (ein gewisser sachlicher Spannungsbogen ist stilistisch erstrebenswert). Die ersten Sätze eines Aufsatzes ziehen den Leser in ihren Bann, sodass auf sie ruhig etwas mehr Zeit verwendet werden darf. Die Einleitung, die durchaus auch provokante Behauptungen und pointierte Zitate enthalten kann (Kreativität ist gewünscht), sollte ohne größere Umschweife auf die zentrale Fragestellung hinführen. Der Aufsatz muss dann konsequent darauf angelegt sein, eine Lösung für das aufgeworfene Problem bzw. eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage anzubieten. Wird keine rechtliche Frage, sondern ein rechtliches Themengebiet behandelt, gilt eben Genanntes analog: Das Themenfeld ist in seinem Umfang abzustechen, in strukturierter und systematischer Art und Weise dem Leser zu entschlüsseln, um dem Leser schließlich die Quintessenz der gewonnen Erkenntnisse in einem Fazit/Resümee noch einmal vor Augen zu führen. Einzelschritte müssen an sich und als Teilstück des Ganzen nachvollziehbar sein. Es ist für die Qualität des Aufsatzes dabei von Vorteil, sich stets zu vergegenwärtigen, welche Fragen zu beantworten sind und welches Thema darzustellen ist. Was zusammen gehört, ist auch zusammen darzustellen. Enthält der Aufsatz ausführliche Bemerkungen und Nebenverweise zu Gesichtspunkten, die für die Beantwortung der Fragen von gewisser oder gänzlicher Irrelevanz sind, sollte eine Streichung ernsthaft erwogen werden (Zeichenzahl!).

c) **Logische Gedankenführung**

Von höchster Bedeutung für die Klarheit der Gedankenführung ist eine logische Herangehensweise an das jeweilige Rechtsproblem bzw. die jeweilige Rechtsfrage. Diese zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die einzelnen Punkte in logischer Reihenfolge zum Gegenstand der Darstellung gemacht werden, z.B. unstrittig vor strittig, unmittelbar vor mittelbar, logisch vorrangiges Tatbestands-

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

merkmal vor logisch nachrangigem Tatbestandsmerkmal, Abwägungsmaterial und Abwägungsmaßstab vor Abwägung, Ergebnis vor Wertung des Ergebnisses, de lege lata vor de lege ferenda etc. Zu einer logischen Gedankenführung gehört grundsätzlich auch, dass jeder Satz an den vorherigen gedanklich anknüpft und selbst wiederum Anknüpfungspunkt für den darauffolgenden Satz ist. Dasselbe gilt selbstverständlich im Grundsatz auch für die logische Verknüpfung der einzelnen Gliederungsebenen.

d) **Argumentation und Stellungnahme**

Das Herzstück einer juristischen Publikation ist es, eine Position zu beziehen und zu behaupten. Hierfür ist es notwendig, eine widerspruchsfreie Argumentation zu führen und sich mit Gegenargumenten, Widersprüchen und Kritikpunkten (möglicherweise auch antizipiert) auseinanderzusetzen. Eine bloße Reproduktion und Rezitation eines Meinungsstandes entspricht diesen Maßstäben keinesfalls.

e) **Konkret statt Abstrakt**

Eine nur abstrakte Darstellung ist zu vermeiden und stattdessen konkret zu schreiben. Es empfiehlt sich, zur Veranschaulichung für den Leser, Beispiele zu nennen.

3. Sprache

a) **Grammatik und Rechtschreibung**

Ein Aufsatz, der keine fehlerfreie Rechtschreibung und Grammatik aufweist, kann nicht veröffentlicht werden. Selbstverständlich können sich in jeden, auch den professionellsten Aufsatz kleinere Fehler einschleichen. Erwartet wird aber, dass (schon) der (erstmalig) eingereichte Aufsatz keine allzu auffälligen grammatikalischen Mängel und ohne größeren Aufwand behebbare Rechtsschreibfehler enthält. Das von uns durchgeführte Peer-Review-Verfahren dient nur dazu, sich auf die Verbesserung des Inhalts zu konzentrieren.

b) **Sachlichkeit und Sprachgewandtheit**

Die Qualitätsmerkmale guter juristischer Publikation sind Sachlichkeit einerseits und Sprachgewandtheit andererseits. Letzteres bedeutet allerdings nicht, den Leser durch überkonstruierte, aufgebauschte Phrasen zu verwirren, einzig zum Selbstzweck, andere von der eigenen Redekunst zu überzeugen. Bekanntermaßen neigen Juristen zu leeren Worthülsen. Stattdessen ist auf eine präzise und klare Ausdrucksweise zu achten.

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX



Richtlinien zur Anfertigung eines Aufsatzes

- c) **Aktivstil statt Passivstil**
Grundsätzlich ist es besser, aktiv statt passiv zu schreiben, z.B. „die Rechtsprechung sagt“ statt „in der Rechtsprechung wird gesagt“, allerdings nicht zwingend geboten, da auch Formulierungen wie „vertreten wird“, durchaus üblich sind.
- d) **Verbalstil statt Nominalstil**
Substantivierungen sind zu vermeiden, z.B. „der BGH macht geltend“ statt „die Geltendmachung durch den BGH“. Anstelle eines Nominalstils helfen Verben, den Aufsatz lebendiger zu gestalten.
- e) **Keine Füllphrasen und Füllwörter**
Füllwörter (z.B. eigentlich, vielleicht, regelrecht, auch) und Füllsätze ohne eigenen Erklärungsgehalt (wie z.B. „Hier stellt sich nun eine entscheidende Frage“) können bestenfalls ersatzlos gestrichen werden. Dasselbe gilt auch für unnötig verkomplizierte Formulierungen, die den Aufsatz aufblähen, aber Kapazität verbrauchen, die für sachlichen Inhalt hätte verwendet werden können. Worte sind stets auf ihre Aussagekraft hin zu überprüfen. Vage Charakterisierungen und ausschmückende Adjektive ohne inhaltlichen Mehrwert sind wissenschaftlich ebenfalls größtenteils ungeeignet (und kosten wiederum nur unnötig Zeichen).
- f) **Kein Verwendung von „Ich“**
Statt der Formulierung „Ich“ sind Formulierungen wie „der Autor“ oder „die hier vertretene Auffassung“ empfohlen.
- g) **Keine Übertreibungen**
Übertreibungen (z.B. gewaltig, absolut überzeugend, unwahrscheinlich bedeutsam) sind weitgehend zu vermeiden, da sie unausgesprochene Wertungen enthalten, die zusätzlich zu begründen wären.
- h) **Sprachliche Bilder und Figuren**
Eine bildhafte Sprache macht den Aufsatz anschaulich, ist aber maßvoll einzusetzen, um den vom Inhalt vorgegebenen Rahmen der Sachlichkeit zu wahren.
- i) **Satzbau und Satzlänge**
Ein Satz, der über eine Zeilenzahl von sechs hinausgeht, ist kaum geeignet, dem Leser den eigenen Gedankengang verständlich zu machen. Eine solche Satzlänge ist kaum, wenn nicht sogar nie erforderlich. Anstatt sich in verschachtelten Nebensätzen zu verlieren, kann ein langer Satz meist in mehrere kurze Sätze aufgeteilt werden.

redaktion@rescriptum.org · www.rescriptum.org

Kontodaten: rescriptum e.V. · KtoNr: 1002557807 · BLZ: 70150000 · Stadtparkasse München
IBAN: DE66 7015 0000 1002 5578 07 · BIC: SSKMDEMXXX